

(0)930.3/378/Vo/jb/6

3003 Bern, 27. August 1975

N O T I Z

betreffend das Schreiben des Präsidenten der Lockheed Aircraft Corporation, Burbank, vom 5. 8. 1975 an den schweizerischen Botschafter in Washington, enthaltend das Ersuchen um Erteilung der Bewilligung durch die schweizerischen Behörden zur Herausgabe von Büchern und Akten der drei schweizerischen Lockheed-Tochtergesellschaften in Genf an einen US-Senatsausschuss und an die US-Securities and Exchange Commission im Rahmen der von diesen Kommissionen gegen die Lockheed angestrebten Untersuchungen

Sachverhalt

Gegen die Lockheed Aircraft Corp., Burbank, California, sind Verfahren hängig beim

- Subcommittee on Multinational Corporations of the United States Senate Foreign Relations Committee

und bei der

- United States Securities and Exchange Commission (SEC).

Von beiden Behörden wurde Lockheed / USA subpoena angewiesen, gewisse Bücher und Akten ihrer drei in Genf domizilierten Tochtergesellschaften

Lockheed Aircraft (Europe) SA
Lockheed Aircraft (Mid-East) SA
Lockheed Aircraft International AG

alle drei mit Sitz in Genf, 1, Place Longemalle, zur Prüfung vorzulegen.

Es handle sich in beiden Verfahren um Bücher und Akten, die zum grössten Teil nur Angaben über abgeschlossene Verträge

Dodis

und finanzielle Angelegenheiten zwischen den drei Tochtergesellschaften und Dritten (Unternehmen und Einzelpersonen), die weder Schweizerbürger noch in der Schweiz wohnhaft seien, enthielten. Zwei Ausnahmen werden erwähnt: In einem Fall handelt es sich um einen in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger, im andern um eine Person, die zwar glaublich nicht Schweizerbürger sei, die jedoch seit ungefähr 20 Jahren in der Schweiz wohne.

Lockheed-Präsident Kotchian ersucht die zuständigen schweizerischen Behörden um ihre Einwilligung, dass die drei Tochtergesellschaften in Genf den beiden Aktenvorlagebefehlen nachkommen dürften.

Erwägungen zur Rechtslage

Die drei Lockheedfirmen mit Sitz in Genf sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht. Sie unterstehen, unbeschadet der vollständigen Beherrschung durch das amerikanische Mutterhaus, für ihre Geschäftsführung der schweizerischen Gesetzgebung. In deren Grenzen können sie über ihre Bücher und übrigen Geschäftspapiere frei verfügen.

Bei der Herausgabe von Geschäftsakten an das Ausland sind besonders die Bestimmungen über den Geheimnisschutz des Art. 273 StGB betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst zu beachten, nach dem sich u. a. strafbar macht,

" wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht".

Auf Grund der schweizerischen Gerichtspraxis lässt sich zu dieser Bestimmung folgendes sagen:

- Soweit eine Auskunft ausschliesslich Verhältnisse betrifft, an denen einzig der Auskunfterteilende ein Geheimhaltungsinteresse hat, kann der Entscheid über die Preisgabe derartiger Belange dem Betreffenden selber überlassen werden.
- Nach Art. 273 StGB ist es hingegen verboten und strafbar, zuhanden des Auslandes über wirtschaftliche Verhältnisse Auskunft zu geben,
 - in denen ein gesamtschweizerisches Geheimhaltungsinteresse besteht,
 - oder
 - an deren Geheimhaltung ein Dritter ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, es sei denn, es liege die ausdrückliche Zustimmung des berechtigten Dritten zur Preisgabe des Geheimnisses vor.

Ob die oben dargelegten Voraussetzungen für die Auskunfterteilung vorliegen, hat allein derjenige zu beurteilen und zu verantworten, der die Auskünfte an das Ausland erteilt. Eine behördliche Bewilligung, wie sie von der Lockheed Aircraft Corp. nachgesucht und als möglich vorausgesetzt wird, ist in Art. 273 StGB nicht vorgesehen und unzulässig. Die schweizerischen Behörden sind vielmehr ebenfalls an diese Strafbestimmung gebunden. Sie könnten sich gegebenenfalls durch Erteilung einer derartigen Bewilligung selber strafbar machen. Dies um so eher, als sie kaum in der Lage wären, den Geheimnisgehalt bestimmter Bucheinträge oder Geschäftspapiere, welche die drei Lockheedgesellschaften in Genf an die US-Behörde senden möchten, zu erkennen und zu beurteilen. Eine Bewilligung, wie sie von der Lockheed Aircraft Corp. nachgesucht wurde, kann daher nicht erteilt werden.

Das bedeutet nach der obenstehenden Zusammenfassung der Tragweite des Art. 273 StGB nun aber nicht, dass die drei schweizerischen Lockheedgesellschaften überhaupt keine Bücher und

Akten an die amerikanischen Behörden herausgeben dürften. Zunächst können sie frei verfügen über alle angeforderten Unterlagen, die überhaupt keine oder nur solche Geheimnisse betreffen, die nur sie allein bzw. die amerikanische Muttergesellschaft angehen.

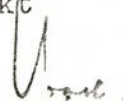
So wie die Verhältnisse liegen, bestehen ferner an der Geheimhaltung der Bücher und Akten der drei schweizerischen Lockheedgesellschaften keine gesamtschweizerischen Geheimhaltungsinteressen, die verletzt werden und so zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes führen könnten.

Es verbleiben somit nur noch die Unterlagen, an denen Dritte ein Geheimhaltungsinteresse geltend machen können. Sie sind von den Lockheedgesellschaften auszuscheiden und einzeln zu prüfen. Auszugehen ist dabei vom Begriff "Geschäftsgeheimnis", der nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens umfasst, an deren Geheimhaltung gegenüber dem Ausland ein schutzwürdiges Interesse besteht (vgl. z. B. BGE 65 I 330 ff.). Der Begriff des "schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses" gibt häufig die Grundlage für eine vernünftige Beurteilung der konkreten Tatbestände. Er muss Anlass geben, alle in Frage stehenden schweizerischen Interessen zu berücksichtigen, sowohl die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft wie auch die Interessen des oder der tangierten Geheimnisherren, die u. U. auch Ausländer im Ausland sein können. Letzteres allerdings nur dann, wenn das von ihnen beanspruchte Geschäftsgeheimnis in einer Beziehung zum schweizerischen Territorium steht. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat sich dazu im unveröffentlichten Entscheid vom 19. 4. 1955 i. S. Paul Comte wie folgt geäußert: "Le Tribunal fédéral a jugé que l'art. 273 CP saisit sans

aucune réserve la violation de secrets d'affaires au profit de l'étranger (RO 74 IV 210). Une réserve découle toutefois de la nature même de l'infraction, que le code pénal place au nombre des crimes et délits contre l'Etat et la défense nationale. Une divulgation de secrets qui ne toucheraient la Suisse à aucun titre ne serait pas punissable en vertu de l'art. 273 CP."

Schliesslich ist noch zu beachten, dass dann, wenn an einzelnen Unterlagen seitens eines Dritten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse geltend gemacht werden kann und er seine Zustimmung zur Herausgabe verweigert, eine Interessenkollision entsteht, nämlich zwischen dem Geheimhaltungsinteresse dieses Dritten und den Interessen der drei schweizerischen Lockheedgesellschaften, die (sofern sie in die amerikanischen Untersuchungen miteinbezogen sind, was aus dem Ersuchen des Präsidenten der Lockheed Aircraft Corp. allerdings nicht deutlich hervorgeht) das Recht beanspruchen können, sich gegenüber den Anschuldigungen der amerikanischen Behörden zu verteidigen. In diesem Falle käme man nicht darum herum, die verschiedenen Interessen - jene des Dritten an der Geheimhaltung und jene der in die Untersuchung einbezogenen Firmen an der Preisgabe des Geheimnisses - gegeneinander abzuwägen. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 273 StGB könnte der Eingriff in die Interessen des Dritten nur insofern als straflos gelten, wenn die Interessen desjenigen, der sich verteidigen muss, überwiegen. Ein Eingriff, der dem Grundsatz der Proportionalität nicht Rechnung trägt, müsste als strafbare Handlung im Sinne von Art. 273 StGB gewertet werden.

BUNDESANWALTSCHAFT
RECHTSDIENST
Der Adjunkt



Geht an

Herrn Botschafter Ch. Müller